

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 212.

Dienstag den 31. Juli.

1866.

Über die Haftpflicht der Gastwirthe.

(Schluß)

Zweiter Fall.

Derselbe wurde vor dem Gerichtsamt Borna verhandelt. Die Parteien waren einverstanden, daß der Kläger am 8. Septbr. 1865 den im Gasthause des Bellagten z. St. A. veranstalteten Ball besucht und hierbei in der Garderobe dem Kellner des Bellagten seinen Oberrock u. c. zur Aufbewahrung übergeben, solchen jedoch auf sein Begehr nicht zurückhalten habe. Dagegen stellte Bellagter Klägers weiteres Anführen, daß die Garderobe an jenem Abende in seinem, des Bellagten, Auftrag verwaltet worden sei, in Abrede und widersprach der auf die Bestimmungen des B.-G.-B. §. 1280 slg. gestützten Klagbegründung unter dem Hinweise darauf, daß er den Kläger keineswegs als Fremden zur Beherbergung aufgenommen habe, sondern dieser lediglich zum Besuch des Balles zugegen gewesen sei. Das Gerichtsamt pflichtete der Ansicht des Bellagten bei, daß die Vorschriften in §. 1280 slg. im vorliegenden Falle keine Anwendung leiden könnten; wenn aber Kläger seine Sachen in der Garderobe dem vom Bellagten als Verwalter derselben Beauftragten zur Aufbewahrung übergeben habe, so liege nur ein Hinterlegungsvertrag vor, bei welchem beim Abhandenkommen der Sachen des Klägers Bellagter nach §. 1266 und 728 des B.-G.-B. blos für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit zu haften habe, welche ihm Seiten des Klägers nicht zur Last gelegt worden sei. Demzufolge wurde Kläger schließlich abgewiesen. Anders urteilte das I. App.-Gericht zu Leipzig auf des Letztern Berufung diesen Rechtsfall. Es ging zwar ebenfalls davon aus, daß die erhobene Klage auf die Vorschriften in §. 1280 slg. nicht gestützt werden könne, da deren Begründung die Bezugnahme auf Thatsachen vermissen lasse, aus denen angenommen werden könnte, der Kläger sei von dem Bellagten als Reisender beherbergt worden. Dagegen seien Klägers Angaben für ausreichend zu achten, um die Klage als eine auf den Hinterlegungsvertrag gestützte erscheinen zu lassen. Denn habe der Kellner bei jener Gelegenheit die Garderobe nicht für seine Rechnung unter Gestaltung des Bellagten eingerichtet, sondern habe ihm der Letztere Auftrag ertheilt, das Geschäft der Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Ballgäste zu besorgen, so sei im Zweifel der Wille jenes Kellners, mit seinem eignen Vermögen durch Eingehung von Hinterlegungsverträgen den Ballgästen gegenüber verbindlich zu machen, als ausgeschlossen, dessen Täglichkeit vielmehr als die Täglichkeit eines Beauftragten des Bellagten und das Vermögen des letzteren als dasjenige zu betrachten, welches für die Ausführung des Vertrages den Deponenten gegenüber zu haften habe. Eine specielle Bezugnahme darauf, daß der Kellner mit dem Kläger im Namen und erklärt Auftrag des Bellagten contrahirt habe, sei nicht erforderlich gewesen. Denn da der Ball in des Letzteren Gasthof abgehalten worden sei und der Kläger daselbst bei seinem Eintreffen eine Garderobe eingerichtet vorgefunden, so habe er von der Annahme ausgehen dürfen, der Garderobier sei Beauftragter des Bellagten und contrahirt in dessen Namen. Stehe sonach die Haftung des Bellagten aus dem Depositum außer Zweifel, basern die Beauftragung des Kellners der Wahrheit entspreche, so erledige sich der Einwand des Bellagten, daß Behauptung wie Bescheinigung einer Verschuldung fehle, von selbst durch den Hinweis auf die Bestimmung in §. 731 des B.-G.-B., wonach in Fällen, in welchen die Erfüllung der Forderung — im gegenwärtigen Falle die Rückgabe der deponierten Kleidungsstücke — dem Verpflichteten unmöglich geworden sei, die Rechtsvermutung für eine Verschuldung des Letzteren so lange streiten solle, als derselbe nicht beweise, daß die Unmöglichkeit von dem Berechtigten verschuldet worden sei oder in einem Zufalle ihren Grund habe. Derartiges habe aber der Bellagte weder excusirt noch bescheinigt.

Die Entscheidung dieses Rechtsfalles, also die Verurtheilung bez. die Kreisprechung des Bellagten, wurde schließlich von Leistung eines Würderungseides des Klägers und des vom Be-

lagten angenommenen Eides über die Beauftragung des Kellners, bei dem fraglichen Balle die Garderobe zu verwalten, abhängig gemacht; die weitere Mittheilung der Gründe kann hier füglich unterbleiben, da sie nur juristisches Interesse darbieten.

Status der Bank von Frankreich

am 26. Juli.

Metallvorrath	Fcs. 689,584,839
Wechsel	= 693,214,925
Vorschüsse	= 81,351,600
Fcs. 1464,151,364	

Dagegen:

Notenumlauf	Fcs. 974,592,075
Guthaben des Schatzes . . .	= 131,554,780
do. der Privaten . . .	= 350,455,113
Fcs. 1456,601,968	

Öffentliche Gerichtsitzung.

* Leipzig, 30. Juli. Der vormalige Schuhmacher Ernst Moritz Paul aus Oschatz, 28 Jahre alt, welcher von Ausgang Octobers 1864 bis Ende September 1865 als Landbriefbote in Lindenau angestellt und als solcher verpflichtet war, hatte geständigermaßen von den Bräumerungs geldern, die er durch die Post bezogene Zeitungen und Zeitschriften im Laufe des Septembers v. J. nach und nach vereinnahmt, die Summe von 15 Thlr. 29 Rgr. 5 Pf., ferner von dem aus dem Verkaufe von Brieffrancemarken erzielten Erlöse den Betrag von 6 Thlr. 5 Rgr. und von den erhaltenen Porti und Bestellgeldern die Gesamtsumme von 9 Thlr. 22 Rgr. 7 Pf. in seinen Nutzen verwandet, sowie eine auf 4 Thlr. gewürderte silberne Taschenuhr, die ihm von einem Werkfährer in Großschoch zur Überbringung an einen Uhrmacher in Lindenau um dieselbe Zeit anvertraut worden war, für 3 Thlr., auch von seiner Dienstkleidung einen auf 4 Thlr. geschätzten Wintercapot im Frühjahr v. J. gleichfalls für 3 Thlr. beim hiesigen Leibhause verpfändet und die hierüber erhaltenen Pfandscheine an einen Trödler weiter versetzt.

In der heute deshalb unter Vorsitz des Herrn Gerichtsraths Bieweg und bei Vertretung der Anklage durch Herrn Staatsanwalt Löwe abgehaltenen Hauptverhandlung verurtheilte ihn das Königl. Bezirksgericht wegen ausgezeichnet und einfacher Unterschlagung zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von 1 Jahr und 3 Monaten.

Verschiedenes.

(Der kommende Friede.) Der nun in ziemlich sicherer Aussicht stehende Friede beschäftigt jetzt Deutschland ausschließlich, und von allen Seiten verbreiten sich Gerüchte über die Art, wie der Friede geschlossen werden würde. Wir stellen hier einige dieser Gerüchte zusammen. So schreibt die Berliner Nationalzeitung:

„Wie aus beglaubigten Quellen verlautet, sind die Erwartungen für Preußen, welche in den Friedenspräliminarien stipulirt wurden, folgende: die Elbherzogthümer, ganz Hannover, Kurhessen und Nassau sollen dem preußischen Staate einverlebt werden; außerdem ist Aussicht vorhanden, daß dasselbe auch mit Oberhessen und Frankfurt a. M. geschehen werde. Sachsen, das allerdings in seinen bisherigen Grenzen bestehen bleiben würde, soll doch in ein ähnliches Verhältnis zu Preußen treten, wie es mit den Elbherzogthümern seiner Zeit nach den „Februarbedingungen“ beschäftigt war.“

Eine telegraphische Depesche der Kölner Zeitung aus Berlin sagt: Die Nachrichten werden allseitig bestätigt. Preußen erhält außer Schleswig-Holstein ganz Hannover, Kurhessen, Nassau, das nördliche Darmstadt, wahrscheinlich auch Frankfurt. Österreich hat sich nur für Sachsen wie für sich selbst verwandt. Sollte Sachsen ganz in seinem bisherigen territorialen Bestande erhalten werden,